

Auf Grund von § 4 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 8 der Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten, hat der Gemeinderat am 22.06.2023 folgende

**Gebührensatzung zur Benutzungsordnung  
für den Kommunalen Kindergarten**  
(in der Fassung vom 23.06.2023)

**§ 1**

**Gebührenpflicht, Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Heddesheim betreibt den Kommunalen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) in den Kommunalen Kindergarten aufgenommen wird (werden). Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührensätze**

1. Für die Inanspruchnahme des Kommunalen Kindergartens werden ab 01. September 2023 monatlich folgende Gebühren erhoben:

a) beim Besuch der Gruppe mit flexiblen Öffnungszeiten (6 Stunden):

für das 1. Kind	EUR 145,00
für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig den Regelkindergarten besucht	EUR 72,00
für das 3. Kind und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Regelkindergarten besucht	EUR 0,00

für die Aufnahme von Kindern im Alter

von zwei Jahren und neun Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres EUR 290,00

b) beim Besuch der Gruppe mit flexiblen Öffnungszeiten (7 Stunden):

für das 1. Kind EUR 155,00

für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht EUR 77,00

für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht EUR 0,00

für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei Jahren und neun Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres EUR 310,00

c) beim Besuch der Ganztagesgruppe

Die Gebühren für die Ganztagesgruppe richten sich nach dem anrechenbaren Familienbruttoeinkommen. Die Beiträge werden wie folgt gestaffelt:

bis 3.000 EUR	EUR 208,00 monatlicher Beitrag
bis 4.500 EUR	EUR 291,00 monatlicher Beitrag
ab 4.500 EUR	EUR 352,00 monatlicher Beitrag

Bei mehr als einem kindergeldberechtigten Kind in der Familie wird für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind das Familieneinkommen um EUR 200,00 gekürzt.

Falls mehr als ein Kind der Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung in Anspruch nimmt, vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind die betreffende Gebühr um 50%.

Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können im Rahmen des Sozialgesetzbuchs oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beim Sozial- und Jugendamt die Übernahme der Gebühren beantragen.

2. Besucht ein Kind einer Familie eine Kinderkrippe am Ort und besuchen weitere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindergartengruppe, gilt für das 1. Kindergartenkind der halbe Betrag der Kindergartengebühr entsprechend der gewählten Öffnungszeiten.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Es wird auf § 4 der Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten verwiesen.
2. Die Gebühr ist jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.  
Die Gebühr für die Verpflegung in der Ganztagesgruppe wird jeweils im Folgemonat mit den monatlichen Benutzungsgebühren erhoben.
3. Während der Ferien, Schließungszeiten des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten. In letzterem Falle sind sie solange zu entrichten, bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

Bleibt ein Kind länger als einen Kalendermonat infolge von Krankheit oder aufgrund ärztlicher Maßnahmen der Einrichtung fern, kann von dem Zahlungspflichtigen Antrag auf Erlaß der fälligen Gebühren für diesen und die folgenden Krankheitsmonate gestellt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesheim, 23.06.2023

Weitz  
Bürgermeister